



Kanton Basel-Landschaft  
Finanz- und Kirchendirektion  
Rheinstrasse 33b  
4410 Liestal

per Mail an: [andrea.guertler@bl.ch](mailto:andrea.guertler@bl.ch)

Gelterkinden, 3. Mai 2023

## Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Änderung des Sozialhilfegesetzes betreffend Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Lauber  
Sehr geehrte Frau Gürtler

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die EVP Baselland macht davon gerne Gebrauch.

Der Paradigmenwechsel wird in erster Linie begründet mit dem schlechten Verhältnis von Aufwand und Ertrag beim geltenden Rückerstattungssystem sowie bei einigen problematischen Situationen.

### Allgemeine Überlegungen:

- Argument: Aufwand für Rückforderung haben schlechtes Verhältnis von Aufwand und Ertrag. Gegenargument: Aufwand und Ertrag stehen in der Sozialhilfe in vielen Fällen in einem schlechten Verhältnis. Es gibt viele Zusatzleistungen von wenigen Franken, die erbracht werden, obwohl der Aufwand grösser ist als der ausbezahlte Betrag.
- In der Sozialhilfe ist jeder Fall ein individueller Fall, bei dem das gleiche Gesetz angewendet werden muss, auch wenn das bei der Unterstützung in vielen Fällen zu stossenden Ungerechtigkeiten bzw. zur faktischen Ungleichbehandlung führt.
- Argument: stossende Einzelfälle: Gegenargument: Ein Gesetz sollte nicht aufgrund von Einzelfällen überarbeitet werden, v.a. wenn das Potenzial besteht, dass damit neue stossende Ungleichbehandlung v.a. auch gegenüber den Working Poor entstehen.
- Unter den Flüchtlingen aus der Ukraine gibt es viele Personen mit akademischem Titel, wo es nur eine Frage der Zeit ist, bis diese eine Stelle finden, wo sie sehr gut verdienen. Ein Verzicht auf eine Rückzahlung bringt in diesen Fällen neue Ungerechtigkeiten.
- Revision verhindert Ungleichbehandlung nicht: Eine häufige grosse Ungleichbehandlung gibt es heute zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren, wenn selbst ein hohes Einkommen des Partners (noch) nicht berücksichtigt wird und die andere Person SH Leistungen erhält, was in einer Ehe nicht der Fall wäre.

### Einverstanden sind wir mit folgenden Aspekten

- Es braucht eine Lösung, welche verhindert, dass Einkommen bzw. Vermögen von einem späteren (Ehe-) Partner angerechnet wird und deshalb auf eine Partnerschaft verzichtet wird.
- Aufwand und Ertrag sollen in einem vernünftigen Verhältnis sein.
- Vermögensanfall soll zur Rückzahlung weiterhin beigezogen werden.
- Kapitaleistungen aus der zweiten Säule sollen nicht berücksichtigt werden. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass es für abgelöste Personen nicht sinnvoll ist, PK-Gelder in Kapitalform zu beziehen, zu verbrauchen und dann EL zu beziehen und dann gegebenenfalls bei Kürzung der EL wieder bei der Sozialhilfe anzuklopfen.
- Die Rückerstattung darf für untere Einkommensschichten nicht zu einer Gefahr für Armut werden. Die Nachhaltigkeit der Ablösung von der SH darf nicht gefährdet sein. Die Regelung der Rückerstattung spielt aber dabei faktisch keine Rolle.

### Nachfolgend unsere Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen Sozialhilfegesetz

- § 12 Abs. 3 Verjährung: Einverstanden
- § 12 Abs. 4 Verjährung: Einverstanden
- § 13 Abs. 1 **nicht einverstanden mit dem Wegfall der Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse.** Die Begründungen finden Sie weiter unten
- § 13 Abs 3 und 4 einverstanden mit dem Gesetzes Text. **Nicht einverstanden** mit der Erläuterung /Interpretation. Der Zeitpunkt des Bekanntwerdens entspricht dem Zeitpunkt, zu welchem die Sozialhilfebehörde Kenntnis über den Vermögensanfall erlangt hat *oder nach sorgfältigem Handeln Kenntnis hätte Erlangen können.* Daraus könnte abgeleitet werden, dass eine Rückforderung entfällt, wenn die SHB nicht jährlich eine Überprüfung der Vermögensverhältnisse durchführt. Diese Einschränkung ist viel zu starr und führt zu unnötigem Aufwand. Rückerstattungspflicht ist in erster Linie eine Bringschuld und keine Holschuld.
- § 14 Rückerstattungsschuld: einverstanden
- § 33 Abs. 1 Klärung der Voraussetzungen: **Nicht einverstanden** mit der neuen Formulierung. Die bisherige Formulierung ist besser.
- §33 Abs. 2 Aufhebung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden: **nicht einverstanden** mit der Aufhebung. Begründung: Die Zusammenarbeit unter den Gemeinden in Bezug auf Sozialhilfe muss unbedingt verbessert werden. Die Einschränkung erhöht den Aufwand für die SHB und je nach Hintergrund einer Sozialhilfe beziehenden Person kann das zu nicht angemessenen Massnahmen führen.
- § 33 Abs. 3 und 4 Prüfung der Rückerstattung durch den Kanton im Auftrag der Gemeinden: **nicht einverstanden** mit der Aufhebung. Insbesondere wenn eine Gemeinde die Steuerveranlagung an den Kanton übergibt, sollte der Kanton die Prüfung übernehmen. Alternativ kann die Auskunft über Vermögensanfall und die wirtschaftliche Situation neu geregelt werden, so dass der Aufwand für alle Seiten geringer wird.
- §43 b Übergangsbestimmung: **nicht einverstanden.** Die heutigen Verfügungen postulieren die Rückerstattungspflicht. Laufende Rückerstattungen sollen nicht angetastet werden.

### Sozialhilfeverordnung (SHV)

- § 24 Rückerstattungsvoraussetzungen: **nicht einverstanden** mit der Nichtberücksichtigung der Einkommensverhältnisse. Der bisherige Text ist zu belassen. Einverstanden sind wir mit der Höhe der Freibeträge bei Vermögensanfall.

**Begründung, dass wir mit dem generellen Verzicht auf die Berücksichtigung der besseren wirtschaftlichen Verhältnisse nicht einverstanden sind.**

**In der ganzen Argumentation werden die potenziellen Risiken eines Verzichts auf Rückerstattung infolge besserer wirtschaftlicher Verhältnisse zu wenig beleuchtet:**

- Aufgrund des neuen Sozialhilfegesetzes mit den Motivationsprämien und den viel höheren Freibeträgen innerhalb einer Familie steigt die Ausstiegsschwelle gegenüber den Working Poor massiv an. Es fehlt

eine Einschätzung, wie oft der Verzicht auf eine Rückzahlung dazu verleitet länger als nötig in der Sozialhilfe zu verbleiben. Dass die Rückerstattung einen Fehlanreiz darstellt ist eine unbewiesene Behauptung. Die Schwelle für eine Rückerstattung ist so hoch, dass sie für die allermeisten Personen, welche abgelöst werden, belanglos ist. Ebenso gut könnte man argumentieren, dass eine potenzielle Rückerstattungspflicht dazu motiviert möglichst bald abgelöst zu werden.

- Betreffend Fehlanreiz fehlt eine Einschätzung, wie hoch der Anreiz für Personen knapp über der Grenze für Sozialhilfe ist, das Einkommen zu reduzieren und Sozialhilfe zu beziehen, da viele Personen damit deutlich besser fahren würden. Es ist uns bewusst, dass es darauf keine Antwort gibt, die für alle Personen zutrifft.

### Weitere Erwägungen

- Nach Rücksprache mit dem Sozialdienst einer grösseren Gemeinde, welche hohe Rückerstattungen v.a. aus Erbschaften erhalten hat, wurde bestätigt, dass die Abklärungen betreffend Rückerstattung tatsächlich aufwändig sind. V.a. der psychologische Aspekt (negative Reaktionen) ist für die Mitarbeitenden ein grosses Hemmnis überhaupt Abklärungen zu treffen. Das dürfte mit ein Grund sein, dass die Zahlen so bescheiden ausfallen. Dass nur zwischen 0 und 10 Stellenprozent dafür aufgewendet werden, bestätigt diese Annahme. Dies darf aber kein Argument für einen generellen Verzicht für Rückerstattungen auf Einkommen sein.
- Die Erwartungshaltung der Sozialhilfebeziehenden ist sehr verschieden. Es gibt Personen, welche von sich aus eine Rückerstattung leisten wollen. Andererseits gibt es Personen, welche eine jahrelange Unterstützung als selbstverständlich erachten, kaum einen eigenen Beitrag leisten und denen nicht bewusst ist, dass andere dafür Steuern zahlen. Bei Letzteren wäre ein grundsätzlicher Verzicht für die Bevölkerung unverständlich.

### Wir schlagen folgendes vor:

- Kein Verzicht auf eine generelle Rückerstattung auf Einkommen (damit können neue Ungerechtigkeiten geschaffen werden). Die gesellschaftliche Akzeptanz der SH bleibt damit gewahrt.
- Die Prüfung, ob ein Vermögensanfall vorliegt, ist ebenfalls eine aufwändige Angelegenheit. Für die Prüfung sollten **administrative Schranken abgebaut** werden. Die Zusammenarbeit betreffend Datenaustausch zwischen Gemeinden muss unbedingt verstärkt und nicht wie vorgesehen vermindert werden. Ideal wäre, wenn die gesetzlichen Grundlagen geschaffen würden, für eine automatisierte Meldung der Steuerbehörden, wenn Vermögen und Einkommen sich stark verändern. (Ideal wäre natürlich interkantonal)
- Die Gemeinden handhaben die Rückerstattung heute schon **sehr unterschiedlich**. Um Fehlanreize zu vermeiden, soll die Rückerstattung auf hohen Einkommen grundsätzlich beibehalten werden. Eine Prüfung soll jedoch in Abhängigkeit von der Haushaltgrössen und des steuerbaren Einkommens erfolgen. Erst wenn eine bestimmte Grenze überschritten ist und einen **substanziellen Beitrag** erwarten lässt, soll der Aufwand für genaue Prüfung betrieben werden. (Vorselektion z.B. aufgrund der Einkommensverhältnisse wie bis 2016)
- Damit wäre sichergestellt, dass sich der Aufwand in Grenzen hält und keine neuen Ungerechtigkeiten oder Situationen entstehen, welche von der steuerzahlenden Bevölkerung nicht verstanden werden.
- Die Sozialhilfebehörde soll einen Ermessensspielraum für Härtefälle haben.

Freundliche Grüsse



Martin Geiser  
Präsident EVP Baselland